Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1728

Antrag

der Fraktion der DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Einfügung eines Artikels 12a in das Grundgesetz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 79 Abs. 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird nach Artikel 12 folgende Vorschrift als Artikel 12 a eingefügt:

„Artikel 12a

(1) Die selbständigen Unternehmer und Berufstätigen des Mittelstandes in Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Gewerbe, kleinerer und mittlerer Industrie sowie in den freien Berufen sind durch geeignete Maßnahmen in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern. Ihre wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen sind gegen Überforderung durch öffentliche Lasten zu schützen.

(2) Maßnahmen zur beruflichen und wirtschaftlichen Erhaltung und Fortentwicklung des selbständigen Mittelstandes sind Pflege der genossenschaftlichen Selbsthilfe, angemessene Berücksichtigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Gesetze über Berufsordnungen, Marktordnungen, Wettbewerbsordnungen und über Altersvorsorge."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. September 1955

Dr. Brühler und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,